

## Franckesche Stiftungen zu Halle

**An Ihro Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheimb  
Königl. Maj. [et]c. Nochmahls gethane Erinnerung von Ihro  
Königl. Majest. in Groß-Brittannien/ ...**

**Meadows, Philip**

**[Erscheinungsort nicht ermittelbar], August 1709**

**VD18 13279823**

Abschnitt

---

### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-205524

  
**Allerdurchlauchtigster / Großmächtig-**  
**ster und unüberwindlichster Kayser/ allezeit**  
**Mebrer des Reichs.**



Nachdem vor 3. Monaten Ew. Kayserl. Majestät dasjenige Schrei-  
 aen eingehändiget, welches Ihro Majest. von Groß-Britanni-  
 en/ Frankreich und Irland / meine allergnädigste Königin  
 und Frau an Ew. Kayf. Maj. Dero in Schlesien sich befinden-  
 den reformirten Unterthanen halber abgelassen; So habe an nur al-  
 lerhöchstgedachte Ihro Maj. diejenige Antwort überschrieben, wel-  
 che Ew. Kayserl. Maj. auf selbiges mir zu ertheilen geruheten, wie  
 Sie nehmlich unvorläufigst Befehl ergehen lassen wolten/ diejenigen  
*Religions Jura* welche die reformirten Schlesier haben würden, zu untersuchen, und selben  
 desfalls ein gleiches Recht wie dero andern Unterthanen zu verstatten/wie nicht weniger, daß  
 Ew. Majest. nicht ermangeln würden/ auf Ihro Groß-Britannischen Majest. die-  
 ser halben beschene *Intercession* gnugsame *Reflexion* zu machen. Diese Ew. Kayf. Maj.  
 Erklärung haben Ihro Maj. die Königin mit sonderbarer Vergnügung vernommen,  
 indem sie daraus erkannten, wieviel Betracht Ew. Kayf. Maj. vor Dero freundschaft-  
 liche Vorbitte führeten: Sie haben zugleich nachhero stündlich auf die Nachricht gehof-  
 fet, daß Dero angewendete Bemühungen denen armen verlassenen reformirten Schleslern  
 eine Erquickung gebracht hätten. Nachdem sie aber nunmehr in Erfahrung kommen, daß  
 das heisse Seuffzen dieser Leute noch nicht die mindeste Erhörung genossen, auch bis hieher so  
 gar nichts zu dero Erleichterung und Trost geschehen sey, oder man veranstatet habe/ den  
 Eintrag der ihnen in ihrer Religion gethan worden, wiederum zu ersetzen; So haben  
 Ihro Majestät die Königin mir/ Dero *Envoyé*, von neuen Befehl zugesendet, bey  
 Ew. Kayserl. Majest. auf das allerangelegenste und inständigste anzuhalten, es möchten  
 Dieselbe ohne weitem Aufschub anhefahen, daß denen reformirten Schleslern alle dieje-  
 nigen *Jura* und *Privilegien* deren sie vor und nach dem Westphälischen Frieden genossen/ als  
 in welchem ihnen solche so gar deutlich zugestanden, ohnverzüglich wieder eingeräumt/ sie  
 auch durchgängig in allen und jeden Dingen denen Lutheranern gleich tractiret, und mit sel-  
 bigen ebenmäßiger Rechte und Freyheiten theilhaftig gelassen würden.

Ihro Groß-Britannische Majestät haben das gerechte Ansuchen der Reformir-  
 ten Schlesier ganz genau erwogen. Derowegen verwundern sie sich nicht wenig, daß man  
 in einer so sonnen-klaren-Sache, die sowohl in dem Osnabrügischen Frieden, als auch  
 dem darüber errichteten *Executions-Recess* dermassen deutlich enthalten, noch einigen Ver-  
 zug zu machen sucht. Denn es sind im angezogenen Osnabrügischen Frieden und dessen  
 7. Artikel diese ausdrücklichen Worte zu befinden: daß die Augspurgischen *Confessi-*  
*ons-Verwandte* alle ihnen zustehende Rechte und Freyheiten genießen solten/  
 welche notwendig auch die Reformirten angehen müssen. Ferner wenn allda von denen  
 Lutherischen Schlesischen Fürsten geredet wird, die in ihren Landen das freye Religi-  
 ons-*Exercitium* haben sollen, so werden in mir besagten Frieden die Herzoge von Liegnitz und  
 Brieg vorerst genennet. Es haben auch gedachte reformirte Herzoge, nebst dero Unter-  
 thanen, Krafft mehrerwehnten Westphälischen Friedens/ gleichwie die Lutheraner/ allemahl  
 eine unumschränckte Religions-und Gewissens-Freyheit genossen. Zwar ist es an dem,  
 daß die Reformirten etwas weniger Kirchen besitzen, als die Lutheraner; alleine dieses  
 rühret nirzends anders her, als weil man sie jenen in diesem Stücke gleich geschäzet/ derowe-  
 gen, so wenig ihrer auch mögen gewesen seyn, so haben sie doch allemahl eine gleiche Religi-  
 ons-und Gewissens-Freyheit gehabt. Denn an denjenigen Orten, da der Westphälische  
 Friede denen Lutheranern das Religions-*Exercitium* frey gegeben, da erhielten auch die all-  
 da wohnenden Reformirten mit diesen ein ebenmäßiges Recht: Wo aber hingegen jenen  
 dieses nicht erlaubet war, da hatten sowohl sie, als die Lutheraner die Freyheit den Gottes-  
 dienst in ihren Häusern zu halten, und sich *Informatores* zuzulegen, die ihre Kinder in Geist-  
 und Weltlichen Dingen unterrichten mögten. Hiernächst ist es eine ganz bekandte, und  
 männiglich wohlbewusste Sache/ daß die Reformirten einige Jahre nach dem geschlossenen West-

Westphälischen Frieden / ihren Gottesdienst in Carolath, welches in Unter-Schlesien liegt, ungehindert ausüben dürfen, dergleichen auch zu Ratibor, geschehen, so ein in Ober-Schlesien / in dem Teschnischen befindlicher Ort. Nicht weniger haben sie die Briegische Kirche bis zu dem Absterben des Herzogs von diesem Fürstenthum in ihrem Besitze gehabt: Wie denn zugleich der reformirte Gottesdienst in den Liegnitzischen / Wohlauischen / Ohlauischen Hoff-Capellen, und der zu Sachwitz getrieben worden, welches Recht nicht minder viele Edelleute auf dem Lande erhalten, sie hier alle zu erzehlen vor unnöthig gehalten wird. Nachdem aber ermeldter Herzog von Brieg mit Tode verfahren, hat man denen Reformirten sowohl die dasige, als auch andere Kirchen hinweg genommen, und zwar jene unter dem Vorwand, als ob es nur eine Fürstliche Hoff-Capelle gewesen wäre, da doch sie, die Reformirten zur Gütze erwiesen, daß es keine Fürstliche Capelle, sondern eine Pfarr-Kirche sey, und zwar aus dem Grunde, weil bey selbiger ein Kirchhof zu befinden, ihr auch verschiedene Häuser zustünden, welche man zu der Pfarre geschlagen, deren Einwohner gehalten wären / sich des Priesters derselben Kirchen zu bedienen / und von ihm die Trauungen, Tauffen und Begräbnisse verrichten zu lassen, oder aber von selben die Erlaubniß zu suchen, daß sie diese Geistlichen Gebräuche in einer andern Kirche verrichten dürften, welches in Wahrheit alles mit einander lauter unverwerfliche Kennzeichen einer Pfarr-Kirchen / und keiner Hoff-Capelle seyn.

Es erhellet demnach aus alle dem so viel / daß die Reformirten nicht nur mit ausgedrückten Worten in dem Ohnabrückischen Frieden begriffen, sondern auch, daß sie durch den darauff erfolgten Executions-Recess in dem wirklichen Besitze aller derjenigen Rechte und Freyheiten gesetzt worden / welche sie iezo mit dem besten Befugnisse wieder fordern.

Es mögen sich zwar einige finden, die mehr auff nichtige Verdrehungen / als eine aufrichtige, ohngefährdete Auslegung der Bündnisse halten, diese scheuen sich nicht vorzugeben, daß die Religions-Freyheit, welche die Reformirten in Schlesien vermöge des Westphälischen Friedensgenossen, bloß auff die Fürstlichen Personen von dieser Religion sich erstreckt habe / welche aber mit deren Absterben auch wiederum erloschen sey. Allein solche Zweiffels-Knoten sind schon längstens durch einige Rescripte gehoben, welche Ew. Kayserl. Majest. Herr Vater, und Groß-Herr Vater, allerseits Glorwürdigsten Andenkens / in dieser Sache ergehen lassen, in denen diese Allerdurchlauchtigste Fürsten ausdrücklich sagen, wie sie nie des Sinnes oder Vorsatzes wären / den Schleßischen, Augsburgischen und sonstigen Vorwandten, so wohl Reformirten als Lutheranern / die in dem Ohnabrückischen Frieden ihnen zugestandene Gewissens-Freyheit, und freye Religions-Übung auff einige maffe einzuschräncken, oder gedachten Frieden einen solchen Verstand benzulegen, als ob das, so in selben allerseits versprochen, und pacificet worden, nur auff die darinnen benannte Fürstl. Personen zu verstehen sey; Sondern ihre Meynung gehe vielmehr dahin, daß der gegebenen Religions-Freyheit sich so wohl jene, als auch Dero Unterthanen zu erfreuen hätten, worüber sich sonderlich Ihro Kayserl. Majest. LEOPOLDUS, Höchstseeligen Andenkens, nach dem Absterben des Briegischen Fürsten, ganz deutlich erkläret haben. Wenn man aber auch zusehen wolte, daß die Lutheraner nach dem Tode mehr erwählter reformirter Fürsten alle ihre vortigen Rechte und Freyheiten behalten hätten, wie dieses in der Vollziehung der Alt-rausländischen Tractaten klärllich bekennet worden, unter was vor einem Schein des Rechtes könnte man hingegen sagen, daß die Reformirten durch vorerwählter Fürsten Absterben die Ihrigen verlohren, da doch selbige in eben denjenigen Frieden erhalten, darinnen der Lutheraner ihre begriffen? Wolte vorgegeben werden, die Reformirten Herzoge hätten ihren Lutherischen Unterthanen mehr Freyheit verschaffet / als denen von der Reformirten Religion / so wird gewiß dieses niemand sonder der größten Absurdität bezagen können. Also folget nothwendig / daß die Patte / welche oft gedachte Fürsten geschlossen / so wohl denen Lutheranern als Reformirten zu statten kommen müssen, daß sie nemlich einerley Gewissens-Freyheit, und einerley Recht in geistlichen Dingen gebrauchen dürfen.

Da nun die Jura der Reformirten Schlesier mit so unumstößlichen Gründen aus dem Ohnabrückischen Frieden, und dem darauff erfolgten Executions-Recess bewiesen werden können, so ergiebt sich von selbst, daß sie auch in denen Alt-Raustädtischen Tractaten, und deren Inhalt und Absichten zugleich mit in begriffen, welche man zu diesem Ende errichtet, damit der Westphälische Friede wieder ergänzt / nicht aber auff diese oder jene Art verleset werde. Der erste Articul nur erwählter Tractaten fasset alles das kurz zusammen / was mit mehrern Umständen in jenem enthalten, nicht anders,

als obfeligter von Wort zu Wort allda wiederhohlet wäre. Man würde also Sr. Königl. Maj. von Schweden das höchste Unrecht thun, wenn man glauben wolte, ob wäre Ihr Abfehen dahingegangen, die Reformirten in offerwehnten Altranstädtschen Tractaten von denjenigen Rechten und Freyheiten auszuschließen / die ihnen doch vermöge des Westphälischen Friedens zustehen, als von welchem Er ein *garanteur* mit ist. Zu dem leben Ihr. Majest. von Großbritannien des guten Vertrauens, es werden so wohl Ew. Kayserl. Majest. aus auch Ihr. Majest. von Schweden von Dero Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit gar eine andere Meynung haben, daß man jemahln von Ihr hätte verlangen sollen, vor die Altranstädtschen Tractaten die *Garantie* zwar zu übernehmen, da selbige doch denen andern Friedens-Schlüssen so sehr zu wieder, der Freyheit von ganz Teutschland dermassen gefährlich und endlich allen denjenigen überaus schädlich wären, die mit Ihr. Großbritt. Majest. einerley Glaubens-Bekänntniß führeten. Denn Ew. Kayserl. Maj. ist ganz nicht verborgen, daß die einzige Ursache / warum allerhöchste Großbrittannische Maj. vor die Altranstadt. Tractaten *garantiret* / diese gewesen, daß zwischen dem Kayserl. und Königl. Schwedischen Hause ein gut Verständniß und Freundschaft möchte erhalten werden; Diesemnach hoffen Sie auch, es würden Ew. Kayserl. Maj. nie zu geben / daß Dero gegen Sie bezeugter Eiffer Ihnen in Zukunft gereuen müste, wenn sie sehen solten, daß ihre Glaubens-Genossen alles Vortheils derjenigen Tractaten beraubet würden, von welchen sie doch die *Garantie* übernommen, ja daß selbige nicht nur von allen daraus entspringenden Nutzen ausgeschlossen, sondern durch selben vielmehr in einen weit schlimmern Stand sich versetzet sehen, als sie vorher nicht gewesen. Denn gleichwie Ihr. Maj. die Königin sich angelegen seyn lassen / allen und jeden Sie angehenden *Pactis* auf das genaueste nachzukommen; also schöpfen Sie auch daraus ein ungemeines Vergnügen / wenn sie sehen, daß andere die errichteten Bündnisse und Tractaten / vor denen Ihr. Maj. zugleich *garantiret*, nicht weniger treulich und aufrichtig erfüllen / sonder denenselben wider den klaren Inhalt einigen Abbruch zu thun, oder jemanden dadurch zu Schaden zu suchen.

Diesemnach verlangen allerhöchsterwehnte Königin von Ew. Kayserl. Maj. Sie mögten ohne weitem Aufschub Befehl erteilen, die Forderungen der Reformirten zu untersuchen, darben sie zugleich nicht zweiffeln, man werde selbigen alle erlittene Schäden wieder gut thun, als welche Ew. Kayserl. Maj. ganz nicht unbekannt seyn können: Und zwar diß alles um so viel mehr, weil die Rechte derselben so gar offenbahr / hiernächst Ew. Kayserl. Maj. Gerechtigkeit und Gültigkeit jederzeit *havoie* sey / denjenigen zu helfen, die von andern mit Unrecht belegen und gedrückt wurden. Ew. Kayserl. Maj. haben beliebet, denen von dem Könige von Schweden jüngst beschenehenen Vorbitten in so fern statt zu geben, daß Sie denen Lutheranern in Schlesien in die hundert und mehr Kirchen einräumen lassen, die ihnen zwar ohne dem von Rechtswegen gehörten / und welche sie ehemahls besessen gehabt, worben sie zugleich zur Erbauung sechs neuer die Freyheit erhalten. Solte man denn nun sagen müssen / die von Ih. Groß-Britt. Maj. und anderer mit dem Kayserl. Hause dermalen so genau aliirten Reformirten *Puissancen* an Ew. Kayserl. Maj. beschenehe Vorbitten würden hingegen so gering halten, daß sie nicht die *Restitutionem* dreier oder vier Kirchen, nebenst andern Rechten, zu erhalten vermögten, die doch denen Reformirten Schlesiern mit lauter Unrecht entwendet worden, ja sie wären nicht einmahl in so weit vermögend, daß man eine Untersuchung ihrer Anforderungen erlangen könnte?

Es ersuchet also der endes unterschriebene *Emboyé* Ew. Kayserl. Majestät ganz inständigst, und unterthänigst, Dieselben wolten zu erwegen geruhen, was das ganze Europa über diese Sache vor ein Urtheil fällen würde. Aller ihrer Augen seynd auf Ew. Kayserl. Majest. gerichtet, welche mit sonderbahrer Aufmerksamkeit Achtung geben / was diese Angelegenheit vor einen Ausgang haben / wieviel Gerechtigkeit man in selbiger beobachten, und in wie ferne Ew. Kayserl. Maj. die Vorbitten Dero getreuer Bundes-Verwandten desfalls werden gelten lassen, die in gegenwärtigen Kriege zum besten und zu Unterstützung des Hauses Oesterreichs ihrer Untertanen Gut und Blut dran setzen / deren Eifer der Allerhöchste auch so gesegnet, daß man sich die sichere Hoffnung machen darff, es werde gedachtes Oesterreichische Haus in seinen vorigen Glanz und Grösse wieder hergestellt werden, welche / daß Ew. Kayserl. Maj. solche auf die späte Nachkommen bringen mögen, aus innigster *devotion* wünschet

Ew. Kayserl. und Königl. Majest.

Wien / d. 26. Jun. 1709.

unterthänigst = devotester

P. Medows.